

## **Kleine Anfrage 2333**

**der Abgeordneten Herold und Brandner (AfD)**

### **Tuberkulose-Fälle in Gera und im Freistaat Thüringen - Teil II**

Die Anzahl der Tuberkulose-Erkrankungen hat in den vergangenen zwei Jahren sowohl in Deutschland im Allgemeinen, als auch in Thüringen im Speziellen erheblich zugenommen. Lag die Tuberkulose-Inzidenz in Thüringen im Jahr 2007 bei 4,4 Neuerkrankungen pro 100.000 Einwohner, so ist sie bis zum Jahr 2015 auf 5,3 angestiegen. Im Jahr 2016 betrug sie 5,2 auf 100.000 Einwohner. Im Jahr 2016 wurde thüringenweit die höchste Inzidenz mit fast 14 Erkrankungen pro 100.000 Einwohner in Gera erfasst. Demgegenüber betrug die Inzidenz in allen anderen kreisfreien Städten und Landkreisen zwischen null und neun Erkrankungen pro 100.000 Einwohner. Der hohe Anteil von Erkrankungen in Gera lässt sich laut Einschätzung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf den Sitz der Thüringer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zurückführen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird sichergestellt, dass die durch die Überwachung nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz und die im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz festgestellten betroffenen Asylbewerber ausreichend über die Gefahren der Ansteckung anderer sensibilisiert werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass an Tuberkulose erkrankte Asylbewerber die Krankheit nicht weiterverbreiten, wenn sie sich bewusst oder unbewusst trotz der durch die in der vorgenannten Frage genannten Maßnahmen nicht an den Verhaltenskodex zum eigenen Umgang mit der Erkrankung halten?
3. Welcher Art und durch wen wird die Meldepflicht an das Gesundheitsamt gemäß § 6 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz ausgeübt, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen und wie wird dies festgestellt?
4. Sind den verantwortlichen Behörden durch die Öffentlichkeit oder durch Ärzte Fälle benannt worden, nach denen Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen und wenn ja, wie wurde mit diesen Meldungen umgegangen und führten diese Meldungen zu konkreten Aktionen der Behörden?

5. Wie oft wurde in den Jahren 2010 bis 2017 in Thüringen von Quarantänemaßnahmen gemäß § 30 Infektionsschutzgesetz bei Tuberkulose-Erkrankten Gebrauch gemacht (bitte Angabe in Jahresscheiben)?
6. Wie oft wurden in den Jahren 2010 bis 2017 durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen der Einweisung und Zwangsabsonderung in spezielle Behandlungseinrichtungen für den Personenkreis nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz angeordnet (bitte Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten)?
7. Durch welche Maßnahmen wird der weitere Krankheitsverlauf von an Tuberkulose erkrankten Asylbewerbern im Anschluss an die erstmalige Feststellung der Erkrankung kontrolliert und dokumentiert und wie wird der Behandlungserfolg insbesondere gewährleistet, wenn die betroffenen Personen in andere Landkreise und/oder andere Bundesländer übersiedeln?

Herold

Brandner